



Amtssigniert. SID2018121105982
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

MMag. Patricia Felderer

Telefon +43(0)512/508-3479

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Mayr Kanal Service GmbH, Strass i. Z.;

Änderung einer Lagerhalle mit Sortier- und Lagerboxen auf Gst. 1927, KG Radfeld - Errichtung eines Materialzwischenlagers samt Aufbereitung;

Verfahren nach dem AWG 2002;

KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-7/20/32-2018

Innsbruck, 27.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 29.05.2018, Zl. U-ABF-7/20/26-2018, wurde der Mayr Kanal Service GmbH, Gewerbegebiet Nord Nr. 170, 6261 Strass i. Z., vertreten durch die Projekt-Partner GmbH, Josef-Wilberger-Straße 9a, 6020 Innsbruck, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung und Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2014, Zl. U-30.420/72, genehmigten Behandlungsanlagen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

1. Allgemeine Projektbeschreibung:

Die Konsensinhaberin verfügt aufgrund des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2014, Zl. U-30.420/72, über die abfallwirtschaftliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle mit Sortier- und Lagerboxen. Die maximale Gesamtlagerkapazität wurde mit 50 t für gefährliche Abfälle und mit 1.500 t für nichtgefährliche Abfälle festgelegt. Die maximale jährliche Gesamtmaterialumschlagmenge beträgt 1.000 t/Jahr für gefährliche Abfälle und 10.000 t/Jahr für nicht gefährliche Abfälle. Zusammengefasst wurden damals die Errichtung einer Übernahmebox (Manipulationsfläche) und 23 flüssigkeitsdicht betonierter Lagerboxen genehmigt, wobei das Wasser in 3 Auffangbecken mit 3 x 3 m und 2 m Tiefe gesammelt wird.

Mit dem gegenständlichen Ansuchen wird Folgendes beantragt (genehmigt mit dem eingangs erwähnten Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 29.05.2018, Zl. U-ABF-7/20/26-2018):

Die Antragstellerin beabsichtigt auf einer Fläche im Ausmaß von ca. 6.700 m² des Gst. 1927, KG Radfeld, ein Baurestmassenzwischenlager samt Aufbereitungsanlage zu errichten. Das Grundstück ist derzeit als Freiland gem. § 41 des Tiroler Raumordnungsgesetzes gewidmet. Die nächstgelegenen gewidmeten Wohngebiete befinden sich in einer Entfernung von über 2 km. Im Umkreis von ca. 450 m gibt es einzelne bewohnte Bauernhöfe. Östlich der Projektfläche befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet. Die Zufahrt soll über die B 171 und einen bestehenden Gemeindeweg direkt zum Zwischenlager geführt werden, wobei der Einfahrtsbereich mit einer Reifenreinigungsanlage ausgerüstet werden soll. Bei Abwicklung größerer Baustellen wird die Zufahrtsstraße bei Bedarf zusätzlich mit einer Kehrmachine gereinigt.

Auf dem Zwischenlager sollen Bodenaushub und Baurestmassen zwischengelagert und aufbereitet werden. Die Baurestmassen werden am Standort mittels zwei Brech- und Siebanlagen, der Marke Rubble Master 90 GO und der Marke Powerscreen Chieftain 400 aufbereitet. Pro Jahr sollen ca. 20.000 t an Baurestmassen behandelt werden. Zusätzlich werden ca. 3.500 t an übrigen Abfallarten angeliefert und gelagert. Das Zwischenlager weist in Summe eine Baurestmassenzapazität bzw. eine Zwischenlagerkapazität von insgesamt ca. 30.000 t auf. Die Zwischenlagerfläche soll in verschiedene Abschnitte gegliedert werden. Gemäß den Planunterlagen soll die Zwischenlagerfläche folgendermaßen aufgeteilt werden:

Der westliche Streifen der Zwischenlagerfläche soll in 4 Abschnitte gegliedert werden:

1. Eingang Asphalt ca. 835 m²
2. Ausgang Asphalt ca. 750 m²
3. Eingang Beton ca. 750 m²
4. Ausgang Beton ca. 735 m²

Der östliche Streifen der Zwischenlagerfläche dient als Zufahrtsbereich und soll in 3 verschiedene Abschnitte gegliedert werden. Folgende Abschnitte sollen in diesem östlichen Bereich untergebracht werden:

1. Eingang - Ausgang diverse Materialien ca. 735 m²
2. Eingang Bodenaushub ca. 730 m²
3. Ausgang Bodenaushub ca. 810 m²

Im Norden, an der Grenze zur B 171, wird als Sicht- und Staubschutz ein Damm aus Humus oder Bodenaushubmaterial geschüttet und begrünt. Parallel zur Zufahrtsstraße bzw. dem Zufahrtbereich sollen Mannschaftscontainer und Aufenthaltsbereiche aufgestellt werden. Sämtliche Abfälle und Zwischenlagermaterialien sollen mittels LKW zur beantragten Zwischenlagerfläche transportiert werden. Je nach Bedarf werden die Baurestmassen mittels Brechanlage gebrochen und nach Körnungen sortiert.

Dabei sollen folgende Abfallarten bzw. Recycling-Materialien behandelt und zwischengelagert werden:

1. Asphalt, Bitumen ca. 5.000 t
2. Bauschutt ca. 5.000 t
3. Bodenaushub ca. 5.000 t
4. Betonbruch ca. 4.000 t
5. Straßenaufbruch ca. 1.000 t

Die prognostizierte Jahresmenge der Aufbereitungskapazität beträgt damit ca. 20.000 t. Darüber hinaus können auch Abfälle zwischengelagert werden, die keiner weiteren Aufbereitung mehr bedürfen wie zB Asphaltfräsgut oder Bachräummaterial. Die erfahrungsgemäß zu erwartende Jahresmenge der ausschließlich zur Lagerung übernommenen Abfälle wird wie folgt beantragt:

1. Eisenmetalleballagen und Behältnisse ca. 1.000 t
2. Baustellenabfälle ca. 1.000 t
3. Bau- und Abbruchholz ca. 1.000 t
4. Gips ca. 500 t

Die prognostizierte Jahresmenge dieser Abfallarten zur ausschließlichen Lagerung bzw. Zwischenlagerung beträgt ca. 3.500 t.

Die beantragten Betriebszeiten für das Zwischenlager lauten:

Montag – Freitag 06:00 – 20:00 Uhr;

Samstag 06:00 – 15:00 Uhr.

Die tatsächliche Arbeitszeit wird von den jeweiligen Bau- und Abbruchintensitäten abhängen, aber geringer sein als die angegebenen Rahmenzeiten.

Durch die Errichtung der Versickerungsmulde wird das bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2014, U-30.420/72, bewilligte Vorhaben zur Errichtung der Sortier- und Lagerboxen unwesentlich verändert. Durch die Breite der Mulden wird die Halle Richtung Westen geringfügig verschmälert und die Fläche dafür Richtung Norden verbreitert. Die Gesamtfläche und auch das genehmigte Entwässerungskonzept inkl. Notüberlauf und Notentwässerung ins benachbarte Biotop bleibt dabei unverändert.

2. Ergänzende fachspezifische Feststellungen:

a. Feststellungen aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht:

Das bewilligte Vorhaben soll nunmehr dahingehend abgeändert werden, dass die Versickerung der Oberflächenwässer über eine an der Südseite und an der Westseite der Gp. 1927 angeordnete

Sickermulde erfolgt. Der Notüberlauf der Sickermulde in das an der Ostseite vorhandene Feuchtbiotop bleibt aufrecht.

Durch diese Maßnahme wird die bewilligte Lagerhalle an der Südseite bzw. an der Nordseite geringfügig verschmälert und dafür an der Westseite bzw. an der Ostseite Richtung Norden entsprechend verbreitert. Die Niederschlagswassersickermulden werden nur an der Westseite und an der Südseite angeordnet. Das Gesamtausmaß der Oberfläche der Niederschlagswassersickermulden wird dabei nicht verändert. Die geplante Änderung bei der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2014, Zl. U-30420/72, bewilligten Lagerhalle mit Sortier- und Lagerboxen ist aus fachlicher Sicht geringfügig.

Weiters ist an der nördlichen Teilfläche im Ausmaß von ca. 6.700 m² der Gp. 1927, KG Radfeld, ein Zwischenlager samt mobiler Aufbereitungsanlage (Brecher und Siebanlage) für Bodenaushub und Baurestmassen geplant. Der Untergrund des geplanten Zwischenlagers wird mit Recyclingmaterial U-A (Fräsasphalt, o.glw.), das entsprechend verdichtet eingebaut wird, befestigt und mit einer Neigung von 1% Richtung Westen ausgeführt. Für die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer ist an der Westseite der Gp. 1927 eine bewachsene Sickermulde (sogenannte aktive Bodenpassage) mit einer Notentlastung in das östlich der gegenständlichen Grundparzelle gelegene Feuchtbiotop vorgesehen. Für das Betriebspersonal vor Ort ist ein Mannschaftscontainer mit mobilem WC und für die Vermeidung des Schmutzaustrages der Fahrzeuge auf die öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Reifenwaschanlage (Durchfahrtsbecken) geplant. Die Versickerung der auf der mit Recyclingmaterial U-A befestigten Fläche anfallenden Niederschlagswässer über eine bewachsene Sickermulde (sogenannte aktive Bodenpassage) entspricht dem Stand der Technik. Für die Versickerung von Niederschlagswässer über bewachsene Sickermulden wird nach den Vorgaben im DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe April 2005, eine Sickermuldenfläche von rd. 8 bis 10% der zu entwässernden abflusswirksamen (reduzierten) Fläche (Ared.) benötigt. Bei einer vorhandenen zu entwässernden Fläche im Ausmaß von rd. 6.700 m² und bei einem Abflussbeiwert von $\phi = \text{rd. } 0,90$ ergibt dies eine abflusswirksame Fläche im Ausmaß von rd. 6.030 m² bzw. eine erforderliche Sickermuldenfläche im Ausmaß von rd. 550 m². Bei einer Sickermuldenlänge von rd. 125 m wird demnach eine Sickermuldenbreite von rd. 4,40 m benötigt. Nach den Eintragungen im Wasserinformationssystem Tirol sind mindestens 500 m grundwasserstromabwärts keine fremden Grundwasserentnahmen insbesondere für Trinkwasserzwecke vorhanden. Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Umsetzung der Anlage.

b. Emissionsfachliche Feststellungen:

Aus fachlicher Sicht kann schlussfolgernd festgehalten werden, dass bei Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem Bescheid vom 25.09.2014, Zl. U-30.420/72, den projektgegenständlich vorgesehenen Maßnahmen und den nachführend angeführten emissionsmindernden Maßnahmen nicht mit einer relevanten Änderung der Emissions- und Immissionsauswirkungen im Vergleich zum bereits beurteilten Ausmaß (siehe Bescheid vom 25.09.2014, Zl. U-30.420/72, Punkt 2.3.4) zu rechnen ist. Aus fachlicher Sicht besteht somit kein Einwand gegen die geplante Erweiterung und bei zusätzlicher Berücksichtigung unter folgenden Auflagen ist davon auszugehen, dass die Genehmigungskriterien gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 als erfüllt anzusehen sind.

c. Feststellungen aus immissionsfachlicher Sicht:

Die am nächsten gelegenen Wohnhäuser liegen in einer Entfernung zwischen ca. 400 und 550 m. Bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 25.09.2014, Zahl U-30.420/72, wurde der Antragstellerin auf

der südlichen Teilfläche der Gp. 1927 eine Lagerhalle mit Sortier- und Lagerboxen genehmigt (siehe Abbildung 1).

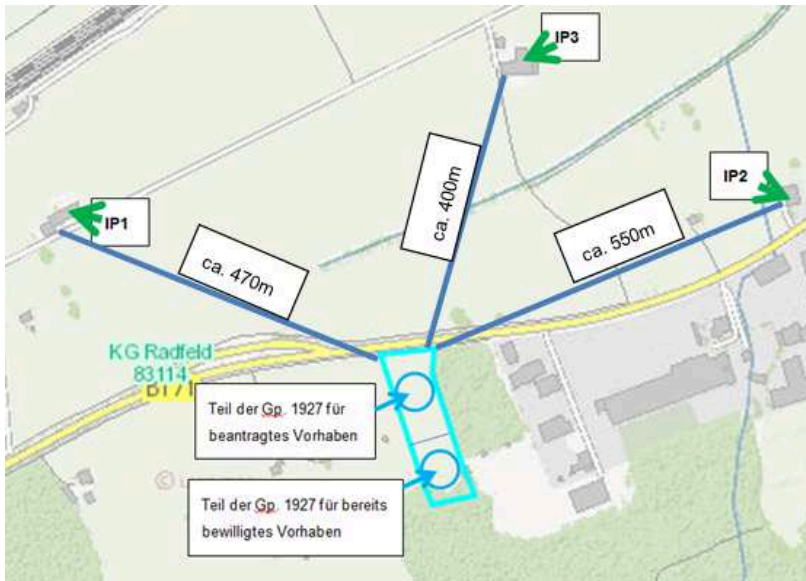


Abbildung 1: Lageplan mit Gp. 1927 und mit den am nächsten gelegenen Wohnhäusern (IP1, IP2 u. IP3)
Quelle für Bildhintergrund: tirisMaps

2 Immissionsmessergebnisse an den Messstellen Wörgl, Innsbruck/Zentrum, Brixlegg/Innweg und Lienz/Amlacherkreuzung (Tiroler Luftmessnetz)

An der Messstelle Wörgl/Stelzhammerstraße (die Lage ergibt sich aus der Abbildung 2) werden die Luftschadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub PM₁₀ gemessen.

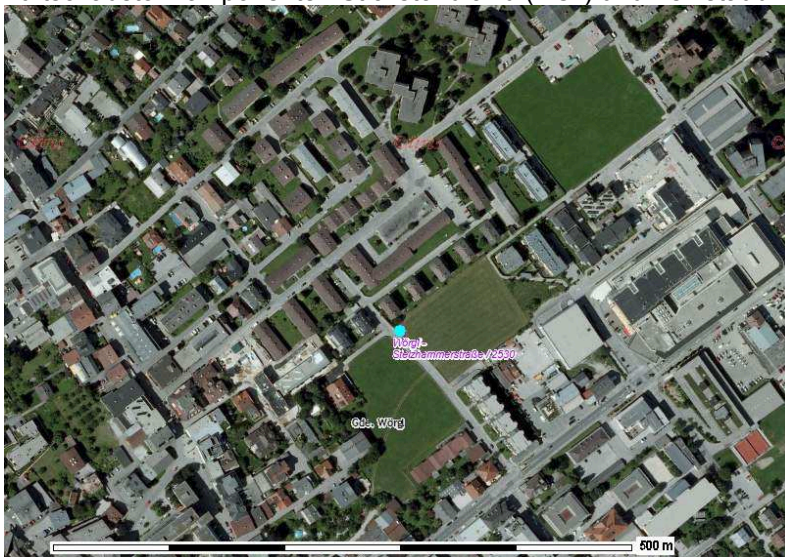


Abbildung 2: Lage der Messstelle – blaue Kreisfläche

Schadstoff PM₁₀

Ergebnisse 2014: PM₁₀-JMW 16 µg/m³, Anzahl der Tage mit Überschreitungen des TMW > 50 µg/m³: 3

Ergebnisse 2015: PM₁₀-JMW 18 µg/m³, Anzahl der Tage mit Überschreitungen des TMW > 50 µg/m³: 1

Ergebnisse 2016: PM₁₀-JMW 14 µg/m³, Anzahl der Tage mit Überschreitungen des TMW > 50 µg/m³: 2

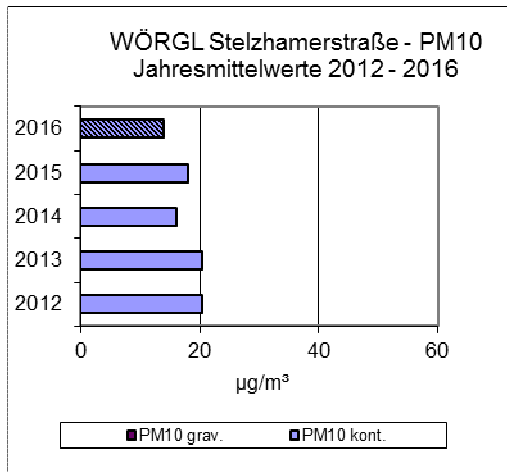


Abbildung 3: Trend PM10 – JMW

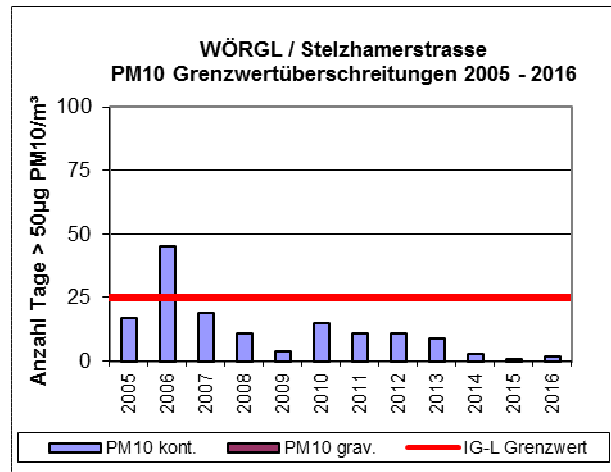


Abbildung 4: Jahrestrend bezüglich der Anzahl der Tagesmittelwerte größer 50µg/m³

Schadstoff NO₂

Ergebnisse 2014: NO₂-JMW 25 µg/m³, max. HMW 111 µg/m³

Ergebnisse 2015: NO₂-JMW 29 µg/m³, max. HMW 130 µg/m³

Ergebnisse 2016: NO₂-JMW 26 µg/m³, max. HMW 98 µg/m³

Feinstaubkomponente PM 2.5

Die Feinstaubkomponente PM 2.5 stellt eine Teilmenge der PM 10 - Fraktion dar.

Im Jahr 2016 wurde PM 2.5 an insgesamt drei Messstellen des Tiroler Luftmessnetzes gemessen. An den Messstellen Innsbruck/Zentrum, Brixlegg/Innweg und Lienz/Amlacherkreuzung betrug der Jahresmittelwert jeweils 11 µg/m³.

Beurteilungskriterien

Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-Luft), BGBl. I 1997/115 i.d.g.F.:

SCHADSTOFF	KONZENTRATION	MITTELUNGSZEIT
Feinstaub PM10	50 µg/m ³	Tagesmittelwert, pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: bis 2004:35, von 2005 bis 2009: 30, ab 2010: 25
Feinstaub PM10	40 µg/m ³	Jahresmittelwert
Feinstaub PM2.5	25 µg/m ³	Jahresmittelwert, einzuhalten ab 1.1.2015
Stickstoffdioxid (NO ₂)	200 µg/m ³	Halbstundenmittelwert
Stickstoffdioxid (NO ₂)	30 µg/m ³	Jahresmittelwert. Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m ³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 µg/m ³ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 µg/m ³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 µg/m ³ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 µg/m ³ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der

Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit

Beurteilung

Für die gegenständliche Projektfläche sowie für die Bereiche der am nächsten gelegenen Wohnanrainer ist nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) nach dem UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, bezüglich der Schadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid kein belastetes Gebiet ausgewiesen.

Auf Grundlage der beantragten Betriebsart, der Entfernungen zu den am nächsten gelegenen Wohnnachbarn kann im Fall der Umsetzung des Vorhabens die Zusatzbelastung dort ohne vertiefte fachtechnische Auseinandersetzung als irrelevant gering (z.B. für Feinstaub PM10 und der Komponente Stickstoffdioxid kleiner als 3% der Grenzwerte für den Jahresmittelwert nach dem IG- L) eingestuft werden.

Aussagen über die derzeitige Immissionsbelastung im Bereich der am nächsten gelegenen Wohnanrainer (Abbildung 1 - IP1 bis IP3) können durch die Messwerte an der Messstelle Wörgl-Stelzhammerstraße (PM10 und NO₂) bzw. durch die PM2.5 - Messwerte nach Punkt 2.2 als konservativ abgesichert angesehen werden.

Auf Basis dieser Messwerte kann daher bei der derzeitigen und zukünftigen Immissionsbelastung für die hier zu betrachtenden Schadstoffe PM10, PM2.5 und Stickstoffdioxid im Bereich der nächst gelegenen Wohnsiedlungen davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft deutlich eingehalten sind.

Schlussfolgerungen

Aus immissionstechnischer Sicht kann bei Umsetzung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Schutzinteressen nach § 43 Abs. 1 Z 1-6 AWG 2002 gewährleistet wird.

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen daher aus immissionstechnischer Sicht bei projektgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der durch den emissionstechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die Erteilung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 AWG 2002 wird als nicht erforderlich angesehen.

d. Feststellungen aus hochbautechnischer Sicht:

Zu Beginn wird die Zufahrt über die Gemeindestraße im Osten der Projektfläche und deren Einmündung in die B171 entsprechend der Gestattung des BBA Kufstein vom 20.7.2015 hergestellt, anschließend angehoben und mit einer Steinschichtung geböscht, begradigt und für LKWs fahrtauglich gemacht und asphaltiert.

Anschließend wird die gesamte Grundparzelle baureif gemacht, indem eine Ebene mit 1 % Gefälle aufgeschüttet und mit CE-zertifiziertem Recyclingmaterial U-A befestigt wird. Die Fläche hat eine Neigung von 1 % Richtung Westen.

An der westlichen und südlichen Grenze wird eine Versickerungsmulde erstellt, in die das Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht wird. Im Norden, an der Grenze zur Straße, wird als Sicht- und Staubschutz ein Damm aus Humus oder Bodenaushubmaterial geschüttet und begrünt.

Anschließend wird ein Mannschaftscontainer aufgestellt und im Ausfahrtsbereich zur Gemeindestraße eine Reifenreinigungsanlage (Durchfahrtsbecken) errichtet. Mit vermehrtem Schmutzaustrag wird nicht gerechnet, da die Zwischenlagerflächen befestigt sind und relativ geringes Verkehrsaufkommen erwartet wird.

Bei Einhaltung der hochbautechnischen Auflagenpunkte können die Schutzinteressen nach § 43 Abs. 1 Z 1-6 AWG 2002 aus hochbautechnischer Sicht gewährleistet werden.

e. Feststellungen aus abfalltechnischer Sicht:

Gegen die weiteren Ausführungen in den Projektunterlagen zum Baurestmassenzwischenlager samt Aufbereitungsanlage bestehen aus abfalltechnischer Sicht keine Einwände. Die Projektänderungen hinsichtlich der Halle mit Sortier- und Lagerboxen berühren die Abfalltechnik nicht.

f. Feststellungen aus brandschutztechnischer Sicht:

Bei plan- und projektmäßiger Ausführung und bei Einhaltung der bereits geforderten brandschutztechnischen Auflagen im Schreiben der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung Zahl 1872/13(B)-We/Ma vom 19.09.2013 hinsichtlich der Lagerhalle mit Sortier- und Lagerboxen bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

g. Feststellungen aus wildbach- und lawinenbautechnischer Sicht:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im orografisch linken unteren Schwemmkegelbereich des Rettenbaches, und es sind in diesem Bereich im Falle von Hochwasserereignissen Überflutungen und Überschotterungen durch den Rettenbach möglich. Hinsichtlich der Gefährdungssituation durch den Rettenbach wird festgestellt, dass es letztmalig am 29.08.2004 im Zuge eines Hochwasserereignisses zu einer Überbordung des bestehenden Geschiebeablagerungsbeckens im Rettenbach und zu einer kompletten Verlegung der anschließenden Verrohrung DN 800 sowie zu massiven Überflutungen im orografisch rechten Schwemmkegelbereich gekommen ist.

Westlich der gegenständlichen Fläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m der Bachlauf des Maukenbaches, dessen unterer Schwemmkegelbereich durch die B 171 Tiroler Straße in Ost- West - Richtung abgeriegelt ist, sodass im Falle von Bachausbrüchen bzw. einer Verklauung im Bereich der Bundesstraßenbrücke mit weitreichenden Wasserabflüssen südlich der Bundesstraße gerechnet werden muss.

Die gegenständliche Fläche befindet sich außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Radfeld und wurde im Zuge der Ausarbeitung des Gefahrenzonenplanes hinsichtlich allfälliger Gefährdungen durch verordnete Wildbäche und Lawinen nicht beurteilt. Im Gefahrenzonenplan der Gemeinde wurden im beantragten Bereich somit keine

Gefahrenzonen ausgewiesen. Im Zuge der Geländeerhebungen wurde festgestellt, dass im gegenständlichen Bereich kein offener Bachlauf vorhanden ist.

Unmittelbar östlich der gegenständlichen Fläche wurde im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Radfeld im Bereich einer natürlichen Geländemulde auf Gp. 1924 ein Brauner Hinweisbereich für Vernässung dargestellt.

Die gesamte beantragte Lagerfläche wird baureif gemacht, indem eine Ebene aufgeschüttet und befestigt wird. Die Fläche wird mit einer Neigung von 1 % Richtung Westen hergestellt. An der westlichen und südlichen Grenze wird eine Versickerungsmulde erstellt, in die das Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht wird. Die Notentwässerung der geplanten Sickermulden erfolgt laut Bescheid mit ZI. U-30.420/72 vom 25.09.2014 in das benachbarte Biotop.

Über dem Niveau des beantragten Lagerplatzes ist laut beiliegendem Lageplan und der Baubeschreibung in Nord - Süd - Richtung keine durchgehende Wasserabflussbarriere auf dem Lagerplatzgelände vorgesehen.

Mit der Planergänzung vom 28.02.2018 wurde das ursprüngliche Projekt dahingehend geändert, dass eine zusätzliche Notentwässerungsverrohrung zur Ableitung von Oberflächenwässern eingeplant wurde. Ausgehend von der westlich geplanten Sickerfläche sollen nunmehr zwei Betonrohre DN 500 bis zu einem gemeinsamen Sammelschacht im südöstlichen Projektgebiet geführt und die Wässer anschließend über ein Rohr DN 800 zum Biotop abgeleitet werden.

Im Falle von Extremereignissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bachwässer vom Rettenbach bzw. vom Maukenbach bis zum beantragten Baurestmassenzwischenlager vordringen können, wobei aufgrund der vorhandenen Gefälleverhältnisse und der Entfernung zu den jeweiligen Bachläufen im gegenständlichen Bereich vor allem mit dem Zufließen von geschiebeentlastetem Wasser bzw. Feingeschiebe und Schlamm gerechnet werden muss. Durch die zusätzliche Notentwässerung kann im Ereignisfall vermehrt Wasser über diese Notentwässerung bis zum Biotop abfließen und die Wahrscheinlichkeit eines Wassereinstaus im westlichen Bereich des geplanten Lagerplatzes gegenüber der ursprünglichen Planung kann somit erheblich herabgesetzt werden.

Über dem Niveau des geplanten Lagerplatzes sind in Nord - Süd - Richtung keine durchgehenden baulichen Maßnahmen vorgesehen, sodass im Falle des Versagens der genannten Notentwässerungsverrohrung und Erreichen einer entsprechenden Einstauhöhe die zuströmenden Wässer weiterhin über den gegenständlichen Lagerplatz bis zum Biotop zufließen können.

Der im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Radfeld ausgewiesene Braune Hinweisbereich für Vernässungen bezieht sich auf eine natürliche Geländevertiefung, in der es im Falle von Hochwasserereignissen bzw. auch Starkregenereignissen zu einem vermehrten Wassereinstau kommen kann. Eine Gefährdung für den beantragten Bereich wird nicht angenommen.

Gegen die beantragte Änderung der Ausführung der Lagerhalle mit Sortier- und Lagerboxen auf Gst. Nr. 1927, KG Radfeld sowie die beantragte Errichtung eines Zwischenlagers samt Aufbereitung bestehen bei plangemäßer Ausführung und Einhaltung nachfolgender Vorschriften keine Bedenken.

h. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Durch die Erweiterung der Behandlungsanlage sind keine Sonderstandorte oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen. Das Vorhaben wird ausschließlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet (Fettwiese). Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert wird auf die Beurteilung im naturkundefachlichen Gutachten vom 09.12.2013, ZI. U-30.420/35, verwiesen.

Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 durch die Errichtung des Materialzwischenlagers sind nicht ersichtlich.

III. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 leg. cit. unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 27.12.2018) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 27.12.2018 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Patricia Felderer